



Neufassung der Satzung vom 01.09.2022 des Sportverein Barwedel von 1920 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Grundsätzliches

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Barwedel von 1920 e.V.“ (kurz: SVB). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. 100172 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Barwedel. Der Verein wurde am 08.09.1920 gegründet.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und kann Mitglied in den Sportfachverbänden werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Die Farben des Vereins sind grün/weiß.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz aus. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
7. Für den Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Gendergerechtigkeit ist für den Verein selbstverständlich und wird durch entsprechendes Handeln gelebt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung nur die männliche Form gewählt, die stellvertretend für alle Geschlechter steht und geschlechterübergreifend zu lesen ist.
8. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck, Zweckerreichung und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Rahmen des Breiten- und Wettkampfsports. Darüber hinaus fördert der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten den Gesundheitssport und die Integration und Inklusion mit und durch den Sport.
2. Der Verein wirkt im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;
 - b) Anschaffung, Anmietung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten, Sportanlagen und Räumen;
 - c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern;

- d) Durchführung von Aktivitäten zur Werbung und Bindung von Mitgliedern;
 - e) Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 7. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 9. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Barwedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft im SVB

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person in Textform mittels des vorgesehenen Aufnahmeformulars erwerben, sofern sie die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der in § 1 genannten Organisationen anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Wesen des Vereins widerspricht.
Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Hauptvorstandes.
2. Antragsteller bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Ein Ehrenmitglied kann vom Hauptvorstand vorgeschlagen werden und wird von der Jahreshauptversammlung bestätigt und ernannt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
2. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben.

3. Durch Ausübung des Stimm- und Antragsrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und der Spartenversammlung teilzunehmen.
4. Vorstands- oder Spartenämter im Verein zu übernehmen, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Vereinssatzung und Ordnungen einzuhalten und die Beschlüsse der Vereinsorgane umzusetzen.
2. Sie sind ferner verpflichtet, die jeweils fälligen festgelegten Zahlungen fristgerecht zu entrichten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied innerhalb von zwei Wochen die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Hauptvorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
5. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Vereinsarbeit.
6. Die Vereinssatzung einzuhalten und die Beschlüsse der Vereinsorgane umzusetzen.

§ 7 Beiträge

1. Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
2. Sparten- und Gruppenbeiträge werden in Absprache mit den Verantwortlichen der Sparten und Gruppen vom Hauptvorstand beschlossen und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
3. Sonstige Entgelte werden vom Hauptvorstand festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
4. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Hauptvorstand. Sie sind in der Beitragsordnung bekannt zu geben.
5. Berechtigte Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Mahnungen deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat.
6. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahnentgelte, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

7. In begründeten Ausnahmefällen kann der Hauptvorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschließungsgründe

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Hauptvorstand mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende.
 - b. Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Hauptvorstandes.
 - c. Durch Ableben.
2. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hauptvorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - c. wegen groben unsportlichen Verhaltens.
 - d. wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Hauptvorstand einen Rückstand der Beitragszahlungen oder Umlagen in Höhe von sechs Monaten hat.
Der Ausschluss kann durch den Hauptvorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Hauptvorstand zulässig; sie muss schriftlich und binnen vier Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Strafen

Wegen unsportlichen Verhaltens oder Verstoßes gegen Bestimmungen der Satzung ist der Hauptvorstand berechtigt:

1. Für aktive Mitglieder eine Sperre bis zu 3 Monaten auszusprechen.
2. Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Sportanlagen zu verhängen.

§ 10 Sparten

1. Der Verein wird nach den von ihm betriebenen Sportarten in Sparten gegliedert. Die Sparten können mit Billigung des Hauptvorstandes Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen eingehen.
2. Die Sparten wählen für 2 Jahre eine Spartenleitung. Wählen darf jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr. Die Wahl hat nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
3. Die Spartenleiter sind verpflichtet, jährlich mindestens 2 Spartenversammlungen einzuberufen.
4. Alle Sparten, in denen Jugendliche Sport treiben, sind berechtigt, einen Jugendwart zu wählen. Stimmberechtigt zur Wahl des Jugendwartes sind neben den volljährigen Spartenmitglieder alle Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Hauptvorstand.
3. Der Vereins-Beirat.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Hauptvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den zur Versammlung anwesenden Mitgliedern. Jede entsprechend der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht nach der Satzung anderen Organen übertragen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Die Jahreshauptversammlung findet regelmäßig im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Hauptvorstand mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch Aushang im Vereinsschaukasten am Sportheim Hinter dem Hagen 37, 38476 Barwedel zu veröffentlichen und kann über weitere (Online-) Medien bekannt gemacht werden.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei den Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Dringlichkeitsanträgen erhoben werden, wenn eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.

3. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Hauptvorstand, nach den für die Jahreshauptversammlung geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe desselben Grundes beantragt.
4. Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
Der Protokollführer ist der Schriftführer oder eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Person.
5. Aufgaben der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Entgegennahme der Berichte des Hauptvorstandes
 - b) Entgegennahme und Verabschiedungen der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Hauptvorstandes
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres
 - e) Wahl Kassenprüfer
 - f) Wahl Hauptvorstand
 - g) Wahl Vereins-Beirat
 - h) Behandlung von Anträgen
 - i) Darüber hinaus hat die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung bei Bedarf zu beschließen über:
 - Satzungsänderung
 - Aufnahme von Krediten ab 10.000 €
 - Fragen grundsätzlicher sportlicher Betätigung
 - Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Besonders kostenintensive Vorhaben oder Projekte ab 10.000 €.

§ 13 Durchführung von Online- oder Hybride- Versammlungen

1. Jahreshauptversammlungen / Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Hauptvorstand kann aber beschließen, dass die Jahreshauptversammlungen / Mitgliederversammlungen ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Hauptvorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
2. Teilnahme- und stimmberechtigte Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Jahreshauptversammlungen / Mitgliederversammlungen teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an einer Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts muss der Hauptvorstand schriftlich regeln und bekannt machen. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. zu verwendenden Software und Programme) legt der Hauptvorstand per Beschluss fest.
3. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
4. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Jahreshauptversammlungen / Mitgliederversammlungen die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
5. Alternativ kann der Hauptvorstand auch eine schriftliche Beschlussfassung bei allen stimmberechtigten Mitgliedern durchführen. In Abwandlung des § 32 Abs. 2 BGB ist der Beschluss wirksam, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform, d.h. z.B. durch E-Mail, Post oder Fax abgegeben hat. Beschlüsse sind angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Rückmeldungen zustimmt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

§ 14 Der Hauptvorstand

Die Vereinsführung obliegt dem Hauptvorstand nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Die Hauptvorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann er Ausschüsse bestellen.

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. Schriftführer
4. Kassenwart
5. Jugendleiter
6. Den Spartenleitern
7. Pressewart / Medienbeauftragten

Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 15 Der Vereins-Beirat

1. Der Vereins-Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt. In den Vereins-Beirat können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Hauptvorstand angehören.
2. Dem Vereins-Beirat obliegt die Beratung des Hauptvorstandes auf dessen Anfrage.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Hauptvorstandes, einer Spartenleitung oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Mindestens zwei Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptvorstandes.

§ 17 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung („Ehrenamtspauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Der Hauptvorstand kann Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
Diese Satzung wurde auf der **Mitgliederversammlung am 01.09.2022** beschlossen und tritt mit Eintragung bei dem Vereinsregistergericht in Kraft.
2. Der Hauptvorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Hauptvorstand:

1. 1. Vorsitzender
Carl-Gerhard Helmke
2. 2. Vorsitzender
Hermann Wrede
3. Schriftführer
Christoph Werner Helmke
4. Kassenwart
Sascha Lamprecht
5. Jugendleiter
Klaus Jehnert
6. Leiter Sparte Fußball
Christian Wrede
7. Leiter Sparte Tennis
Michael Karnebogen
8. Leiter Sparte Freizeit
Wolfgang Pfeif
9. Leiter Sparte Dart
Uwe Rust
10. Pressewart / Medienbeauftragten
Joachim Dürheide